OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800300/19/MS

Datum:
Linz, 25. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. April 2018, GZ: 0062654/2015, wegen Übertretung der Gewerbeordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. April 2018, GZ: 0062654/2015 wurde über Frau M P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung der §§ 1, 5 Abs. 1, 94 Z. 26, 111 Abs. 1 Z. 2, 339 Abs. 1 iVm § 366 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 ein Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 47 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wird Folgendes zur Last gelegt:
„Die Beschuldigte, M P, geboren am 28.12.1984, hat als nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Geschäftsführerin der M H Kft (Handelsregisternummer 08 09 026876) folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die M Kft hat am 04.12.2015 um 17:00 Uhr im Standort L, I H 18, auf eigene Rechnung und Gefahr mit der Absicht einen regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, das Gastgewerbe ausgeübt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein.
Im Zuge einer Kontrolle durch Organe des Magistrates Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, am 04.12.2015 um 17:00 Uhr wurde festgestellt, dass von der M H Kft im oben angeführten Standort das Gastgewerbe ausgeübt wurde. Das Geschäftslokal war geöffnet und es befanden sich 4 Gäste im Lokal, welche Getränke und Knabbereien konsumierten, welche von den Mitarbeitern verabreicht wurden. Der im Geschäft befindliche Getränkeautomat wurde ebenfalls vom Personal des Gastlokales bestückt.“

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens war eine Kontrolle durch Organe des Magistrates Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, am 04.12.2015.
Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.09.2016 wurde gegen Sie wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.
Die Beschuldigte hat sich weder zum vereinbarten Termin am 27.10.2016 noch bis dato schriftlich zum Tatvorwurf gerechtfertigt.

Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

Gem. § 42 VStG kann das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ohne seine Anhörung durchgeführt werden, wenn diese Rechtsfolge in der gem. § 40 Abs. 2 VStG angeführten Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht ist, die Aufforderung dem Beschuldigten zu eigenen Handen zugestellt wurde und er der Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung gesetzten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekannt zu geben, keine Folge leistet.

Da die Beschuldigte der Aufforderung zur Rechtfertigung, in der die oben erwähnten Folge angedroht wurde, ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen ist und die

Aufforderung zur Rechtfertigung zu eigenen Handen zugestellt wurde, konnte das ggst. Verfahren ohne ihre Anhörung durchgeführt werden.

[...]

Schuldfrage:
Die GewO 1994 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.

Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Der Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte die Beschuldigte nicht erbringen, da sie von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen keinen Gebrauch machte. Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den Täter schon durch seien objektiven Tatbestand und unterstellt die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch die Beschuldigte (VwGH 18.11.1971, Slg 8101 A, 13.12.1979, 2969/76 uva). Da sich die Beschuldigte bis dato zum Tatvorwurf nicht äußerte, konnte sie die Rechtsvermutung für ihr Verschulden nicht entkräften (VwGH 14.101976, 1497/75).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung dejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ein entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg. cit sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg. cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend war, dass sie bereits einschlägig vorbestraft war.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von €1.200,-- aus. Die Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 27.09.2016 aufgefordert, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem monatlichen Einkommen von € 1.200,-- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.

Werden Angaben über die Vermögensverhältnisse verweigert, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil der Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne dessen Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies die Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl. VwGH 14.1.1981, 3033/80).

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 23. April 2018 zugestellt worden ist, wurde mit Schriftsatz vom 4. Mai 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Die Beschuldigte hat die ihr vorgeworfene Tat nicht zu verantworten. Es wurde kein Gastgewerbe ausgeübt.“

Mit selben Schriftsatz wurde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2018, fortgesetzt am 26. September 2018.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die M H Kft betreibt im Standort L ein Lokal.

Die Beschwerdeführerin ist Geschäftsführerin der M H Kft.

Am 4. Dezember 2015 fand beim ggst. Lokal eine Kontrolle unter der Führung der Finanzpolizei im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des GSpG statt, der sich auch der Magistrat Linz, Erhebungsdienst anschloss.

Das Lokal besteht aus insgesamt 3 Räumen, wobei einer davon als Abstellraum dient und dort Vorräte für Getränke und Knabbereien gelagert sind.
In einem Raum ist eine Bar mit einem Tresen, ein Getränkeautomat und ein Kaffeeautomat situiert. Entlang der Bar sind 6 bis 7 Barhocker aufgestellt.

Im zweiten Raum befinden sich Spielautomaten und war entlang der Säule in diesem Raum ein Tresen angebracht, auf dem die Knabbereien stehen, von denen sich die Gäste bedienen dürfen.

Die Gäste bedienen sich mit Getränken aus dem Getränkeautomat in der Regel selbst. Die Getränkeentnahme aus dem Kühlschrank erfolgt durch die Kellnerin und gibt diese die Getränke dann an die Kunden weiter.
Beides, Getränkeautomat und Getränkekühlschrank, werden durch die Kellnerin nachgefüllt. Diesbezüglich befindet sich im Abstellraum eine Anleitung, wie beim Nachfüllen vorzugehen ist.
Der Preis für die Getränke ist unabhängig davon, ob diese aus dem Automaten bezogen werden oder durch die Kellnerin dem Kühlschrank entnommen werden.
Die Knabbereien kosten nichts extra, sondern sind im Getränkepreis inkludiert.
Sowohl im Getränkeautomat als auch im Kühlschrank stehen nichtalkoholische Getränke und Bier in Flaschen zum Verkauf. Die jeweiligen Verkaufspreise entsprechen üblichen Automatenpreisen.

Es liegt keine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes vor.

Zur Anzahl der im ggst. Lokal vorhandenen Verabreichungsplätzen, die dem Verzehr von Getränken und/oder Speisen dienen, ist Folgendes festzuhalten:
Der Zeuge gab in der mündlichen Verhandlung eine Beschreibung des Lokals ab. Hinsichtlich der Anzahl der Verabreichungsplätze gab er an, im ersten Raum habe sich ein Tresen mit 6 bis 7 Barhocker befunden und wären in diesem Raum noch weitere Verabreichungsplätze vorhanden gewesen. Im zweiten Raum habe sich ein weiterer Tresen befunden auf den Knabbereien und Kekse dargeboten worden waren.
Aus der Fotodokumentation im Behördenakt ist der vom Zeugen genannte Tresen im ersten Raum ersichtlich und eine weitere kleine, in eine Zimmerecke eingepasste „Tischplatte“ in Tresenoptik, auf der sich ein Bildschirm befunden hat.
Weitere Hinweise auf im ersten Raum vorhandene Verabreichungsplätze kamen im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervor. Ob im zweiten Raum noch

weitere Verabreichungsplätze vorhanden waren, konnte im Ermittlungsverfahren nicht erhoben werden.
Die Ausführungen des Zeugen sind glaubwürdig und nachvollziehbar. Ebenso ist nachvollziehbar, dass der Zeuge aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen Zeit keine detaillierten Erinnerungen hatte und keine genaueren Angaben über die Anzahl der in den beiden Räumen vorhandenen Verabreichungsplätze machen konnte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 1 Abs. 1 GewO gilt dieses Bundesgesetz, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Gemäß § 1 Abs. 3 GewO liegt Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z. 2 GewO bedarf einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26) für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken.

Gemäß § 111 Abs 3 GewO ist unter Verabreichung und unter Ausschank jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

Gemäß § 111 Abs. 2 Z. 3 GewO bedarf es keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe für die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

Gemäß § 111 Abs. 2 Z. 6 GewO bedarf es keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe für den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin über keine Gewerbeberechtigung verfügt. Die Beschwerdeführerin bestreitet jedoch, dass im ggst. Fall eine (gast)gewerbliche Tätigkeit vorliegt.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist erwiesen, dass im Lokal Getränke und Knabbereien den Gästen angeboten werden. Getränke können dabei sowohl aus dem Automaten als auch aus einem Kühlschrank bezogen werden, wobei die Getränke aus dem Kühlschrank durch die im Lokal anwesende Kellnerin entnommen werden. Getränke aus dem Automaten werden entweder von den Gästen selbst oder auch untergeordnet durch die Kellnerin entnommen. Getränke werden entgeltlich angeboten, Knabbereien gratis.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erzielung eines unmittelbaren Ertrages für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit kein notwendiges Erfordernis (vgl. VwGH 22.4.1994, 94/02/0098). Eine Tätigkeit wird nämlich auch dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie neben anderen Kriterien in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Ertragserzielungsabsicht ist daher schon bei der Absicht gegeben, einen „sonstigen“ bloß mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Auch sonstige den Geschäftszielen dienende positive Effekte stellen einen wirtschaftlichen Vorteil dar (VwGH 22.4.1994, 94/02/0098). Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 GewO macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich der GewO fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

Der Verkauf von Getränken zu den angegeben Preisen wird per se in der Absicht betrieben dadurch einen Ertrag zu erzielen. Die gratis angebotenen Knabbereien verfolgen zweifelsohne den Zweck Gäste zum Bleiben im Lokal zu animieren, indem ihnen der Aufenthalt im Lokal angenehmer gemacht wird, um dadurch den Getränkeumsatz und/oder den Einsatz an den dort aufgestellten Spielautomaten zu steigern.

Die M Kft ist Inhaberin des Lokals. Als Geschäftsführerin fungiert die Beschwerdeführerin.

Aus dem Erscheinungsbild des Lokals (Getränkeautomat, Einrichtung mit Sitz- und Stehplätzen, Kühlschrank und nicht zuletzt aus der Anleitung für die Befüllung von Kühlschrank und Getränkeautomat) ergibt sich, dass es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt, sondern eine solche regelmäßig stattfindet.

Es liegt daher der Verdacht vor, dass das Gastgewerbe ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt wird, es sei denn, auf den zur Beurteilung vorliegenden Sachverhalt ist ein in § 111 Abs. 2 GewO normierter

Ausnahmetatbestand anzuwenden mit der Folge, dass bei den dort beschriebenen Betriebsarten eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe nicht erforderlich ist.

Die Ausnahmebestimmung der Z. 3 kommt nur dann zum Tragen, wenn zur Verabreichung von Speisen einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) zur Verfügung stehen.
Wie unter II. dargelegt, konnte im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren die Anzahl der Verabreichungsplätze, die entsprechend der Bestimmung des § 11 Abs. 2 Z. 3 GewO zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmt sind, ermittelt werden, da mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nur feststeht, dass sich im ersten Raum ein Tresen befunden hat, an dem 6 bis 7 Barhocker aufgestellt waren, an dem die im Lokal zum Kauf angebotenen Getränke sowie die kostenlos zur Verfügung gestellten Knabbereien und Kekse konsumiert werden konnten. Auf dem kleinen tresenartigen Tisch im Eckbereich dieses Raumes war ein Bildschirm situiert und ist nach dem Erscheinungsbild nicht davon auszugehen, dass es sich dort um einen Platz handelt, der zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmt ist. Weitere Hinweise auf Plätze im Lokal die dem Genuss von Speisen und Getränken dienen konnten nicht ermittelt werden, sodass daher im Zweifel davon auszugehen ist, dass sich im Lokal weniger als 8 Verabreichungsplätze befinden und somit die Ausnahme des § 111 Abs. 2 Z. 3 zur Anwendung gelangt.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Ausnahmetatbestand der Z. 6 leg. cit. nicht zur Anwendung kommen kann, da im Getränkeautomat auch Bier zur Verkauf angeboten wird.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden sind.
Da mangels konkreter Ermittlungsergebnisse nicht feststeht, dass im Lokal mehr als 8 Verabreichungsplätze im Sinn des § 111 Abs. 2 Z. 3 GewO vorhanden sind, ist im Zweifel davon auszugehen, dass ein Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe nicht erforderlich ist, was im Ergebnis bedeutet, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und das Strafverfahren daher gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer einschlägigen Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß